

Versicherungsbedingungen für Ihren Allianz PrivatSchutz

Im Rahmen Ihres Allianz PrivatSchutzes können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden unter anderem besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (besondere Obliegenheiten).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Die Leistungsbausteine sind jeweils selbständige Verträge. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen.

Baustein Privat-Haftpflicht-Versicherung Single SicherheitPlus

6.4	Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?	14
-----	--	----

	Seite	
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
1.1	Allgemeine Regelungen zum Haftpflicht-Versicherungsschutz	1
1.2	Besondere Regelungen zum Privat-Haftpflicht-Versicherungsschutz Single SicherheitPlus.....	2
1.3	Besondere Regelungen zur Forderungsausfall-Deckung	9
2.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	11
2.1	Welche Ansprüche sind nicht versichert?	11
2.2	Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?	11
3.	Ihre besonderen Obliegenheiten	12
3.1	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	12
3.2	Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?	12
3.3	Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	12
4.	Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung	13
5.	Gefahrerhöhungen und Risikowegfall	13
5.1	Welche Anzeigepflichten haben Sie bei Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterung) und welche Folgen ergeben sich daraus?.....	13
5.2	Wann können wir den Vertrag wegen Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften kündigen?	13
5.3	Welche Anzeigepflicht haben Sie, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung) und welche Folgen ergeben sich daraus?.....	13
5.4	Welche Rechtsfolgen hat ein Risikowegfall für die Versicherung und für den Beitrag?	13
6.	Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags.....	14
6.1	Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?.....	14
6.2	Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?	14
6.3	In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?	14

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Privat-Haftpflicht-Versicherung Single SicherheitPlus

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Allgemeine Regelungen zum Haftpflicht-Versicherungsschutz

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Versicherung?
- 1.1.2 Auf welche Risiken erstreckt sich der Versicherungsschutz (Versichertes Risiko)?
- 1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?
- 1.1.4 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
- 1.1.5 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die Haftpflichtversicherung bietet Ihnen - im Rahmen des versicherten Risikos und der sonstigen Regelungen des Vertrags - Versicherungsschutz, wenn Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.1.2 Auf welche Risiken erstreckt sich der Versicherungsschutz (Versichertes Risiko)?

(1) Versicherungsschutz für vereinbarte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags. Bitte beachten Sie insbesondere auch die Regelungen ab Ziffer 1.2.

(2) Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken

a) Grundsatz

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme einer Versicherungspflicht für das Halten von Hunden.

b) Hinweis zu Ihren Pflichten bei Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Gefahrerhöhungen und Risikowegfall". Dort finden Sie unter Ziffer 5.1 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bei Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken,

- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zum Beitrag bezüglich der veränderten Risiken.

c) Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesem Fall können wir jedoch den Vertrag unter den in Ziffer 5.2 genannten Voraussetzungen kündigen.

(3) Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung)

a) Versicherungsschutz und Versicherungssummen

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen. Diese Risiken sind im Rahmen des bestehenden Vertrags und im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach a)

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme einer Versicherungspflicht für das Halten von Hunden;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen versichert werden.

c) Hinweis zu Ihren Pflichten bei neuen Risiken

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Gefahrerhöhungen und Risikowegfall". Dort finden Sie in Ziffer 5.3 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bezüglich Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstehen,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zur einvernehmlichen Einigung über den Beitrag beziehungsweise zu den Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

a) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

b) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

c) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Wir stellen Sie von berechtigten Schadenersatzansprüchen frei. Wenn Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für

uns festgestellt ist, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

(2) Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Wenn wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie wünschen oder genehmigen, tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten.

1.1.4 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

(1) Vereinbarte Versicherungssummen

a) Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

b) Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

c) Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Vereinbarte Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr

Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.

(3) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gelten mehrere Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

(4) Selbstbeteiligung

Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).

(5) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(6) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufkommen.

1.1.5 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

(1) Anzuwendende Bestimmungen

a) Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden.

b) Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung der Ziffer 1.1.2 Absatz 3) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für einen Versicherten, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

(2) Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben den Versicherten auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.2 Besondere Regelungen zum Privat-Haftpflicht-Versicherungsschutz Single SicherheitPlus

Inhalt dieses Abschnitts:

1.2.1 Welches Risiko ist versichert?

1.2.2 Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?

1.2.3 [nicht belegt]

1.2.4 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Immobilien und als Bauherr Versicherungsschutz?

1.2.5 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

1.2.6 In welchem Umfang sind Schadenereignisse im Ausland versichert?

1.2.7 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versichert?

1.2.8 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?

1.2.9 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?

1.2.10 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?

1.2.11 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

1.2.12 In welchem Umfang sind Abwässer versichert?

1.2.13 In welchem Umfang sind Gewässeränderungen versichert?

1.2.14 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

1.2.15 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (z. B. Internetnutzung) versichert?

1.2.16 Welche Leistungen erbringen wir bei ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit?

1.2.17 In welchem Umfang ist der Schlüsselverlust versichert?

1.2.18 In welchem Umfang sind Gefälligkeitshandlungen versichert?

1.2.19 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Kinder versichert?

1.2.20 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie als Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder als Babysitter tätig sind?

1.2.1 Welches Risiko ist versichert?

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen zum Haftpflicht-Versicherungsschutz (Ziffer 1.1), der Ziffern 2 bis 6 und der

nachstehenden Regelungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

(2) Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren

- a) eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes im Sinne von Ziffer 1.2.16 Absatz 3);
- b) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- c) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- d) aus der Ausübung der Jagd.

1.2.2 Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?

(1) Personen in Ihrem Haushalt (Versicherte)

a) Versicherte Person

Versicherte Person sind Sie alleine. Weitere Personen sind über diesen Vertrag nicht mitversichert.

b) Schutz für Personen, die zu Ihrem Haushalt hinzukommen

Falls Sie bei Abschluss dieser Versicherung weder verheiratet noch eingetragener Lebenspartner sind noch Personen zu Ihnen in einem Kindschaftsverhältnis stehen, gilt Folgendes:

Ab Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beziehungsweise Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses ist vorübergehend bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- Ihres Ehegatten oder statt dessen Ihres eingetragenen Lebenspartners,
- Ihrer Kinder und der Kinder Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder) beziehungsweise
- Ihrer Enkelkinder

mitversichert, sofern diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Zu Ihrem Haushalt gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht, wenn ein gemeinsames Familienleben mit einem bestimmten örtlichen Mittelpunkt stattfindet und auf Dauer angelegt ist.

Die häusliche Gemeinschaft ist immer dann aufgehoben, wenn von Versicherten dauerhaft und nicht nur vorübergehend ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird. Die häusliche Gemeinschaft ist beispielsweise nicht aufgehoben bei vorübergehender Abwesenheit eines Versicherten wegen Ausbildung, freiwilligem Wehrdienst (nicht Zeitsoldat) oder Bundesfreiwilligendienst.

Dieser vorübergehende Versicherungsschutz

- beginnt mit dem zuerst eintretenden Ereignis (Eheschließung, Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses); er besteht einmalig und wird - auch bei weiteren Ereignissen - nicht erneut geboten;
- wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für den Versicherten anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten.

Ergänzender Hinweis:

Eingetragene Lebenspartner gemäß den Vertragsbestimmungen sind Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

c) Besonderheiten bei in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in Ihren Haushalt eingegliedert werden (z. B. Au-pair, Austauschschüler) gegenüber Dritten. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

d) Hinweis zum Vorsorgeschutz

Für die mitversicherten Personen dieses Absatz 1 findet die Regelung nach Ziffer 1.1.5 Absatz 1b) im Rahmen des Privat-Haftpflicht-Versicherungsschutzes keine Anwendung.

(2) Im Haushalt beschäftigte und sonstige Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die

- gefälligkeitshalber für Sie
 - oder aus Arbeitsvertrag mit Ihnen
- die in Ziffer 1.2.4 Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häuser, Flächen und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

(3) Ausgeschlossene Ansprüche

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Ansprüche von Ihnen und der Versicherten untereinander von der Versicherung ausgeschlossen.

1.2.3 [nicht belegt]

1.2.4 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Immobilien und als Bauherr Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz als Inhaber von Immobilien

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- oder Wochenendnutzung) - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,

b) eines Einfamilienhauses (mit oder ohne Einliegerwohnung) oder eines Zweifamilienhauses, vorausgesetzt, Sie nutzen eine Wohneinheit für eigene Wohnzwecke,

c) eines Ferien- oder Wochenendhauses (mit oder ohne Einliegerwohnung),

d) eines Kleingartens,

e) einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche bis zu 1 ha,

f) eines unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von 1.000 qm,

sofern diese im Inland gelegen sind und von Ihnen zu privaten (Wohn-)Zwecken verwendet werden.

Für die Immobilien nach Buchstabe a) bis c) besteht Versicherungsschutz auch für die dazu gehörigen Garagen, Gärten, Wege und sonstigen Räume sowie für vorhandene Flüssiggastanks.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach § 836 Absatz 2 BGB als früherer Besitzer, wenn der Besitzwechsel während der Wirksamkeit der Versicherung stattgefunden hat.

(2) Versicherungsschutz aus Vermietung von Immobilien

a) Hinsichtlich der in Absatz 1 a) bis c) bezeichneten Wohnungen, Häuser und Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten von Wohnräumen (Zimmer), einer Einliegerwohnung oder von Garagen, nicht jedoch von Wohnungen oder Räumen zu gewerblichen Zwecken.

b) Hinsichtlich des in Absatz 1 b) genannten Zweifamilienhauses ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten von Wohnräumen (Zimmer) beziehungsweise einer Wohneinheit und von dazu gehörigen Garagen, nicht jedoch die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

(3) Versicherungsschutz für Bauherrn

Hinsichtlich der in Absatz 1 a) bis d) bezeichneten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr sowie aus der Ausführung von Baueigenleistungen (z. B. An- und Umbauten, Reparaturen, Renovierungen, Abbruch- und Grabearbeiten), soweit dadurch die Eigenschaft als "von Ihnen zu privaten (Wohn-)Zwecken verwendete" Wohnung beziehungsweise Einfamilien-/Zweifamilienhaus (auch Ferien- beziehungsweise Wochenendhaus) gegeben bleibt.

(4) Versicherungsschutz bei Beschädigung von Gemeinschaftseigentum

Hinsichtlich der in Absatz 1 a) bezeichneten Wohnungen ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

(5) Versicherungsschutz für sonstige Immobilien und Bauvorhaben nur nach ausdrücklicher Vereinbarung

Für das Eigentum (auch Miteigentum) und den Besitz - z. B. Miete, Pacht, Nießbrauch - das Vermieten, Überlassen, Bebauen oder Ähnlichem von sonstigen Immobilien (wie Räume, Wohnungen, Gebäude, Grundstücke) sowie für andere als in Absatz 3 genannte Bauvorhaben besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

(6) Versicherungsschutz als Inhaber/Betreiber von Anlagen zur Energieversorgung versicherter Immobilien

Für die gemäß Absatz 1 b) und c) versicherten Immobilien ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht

a) aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, sofern diese der Versorgung der bezeichneten mitversicherten Wohnungen, Häuser und Räume dient; Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt;

b) aus dem privaten Betrieb einer Erdwärmeanlage, sofern diese ausschließlich der Versorgung der bezeichneten mitversicherten Wohnungen, Häuser und Räume dient.

Hinweis:

Versicherungsschutz für Inhaber von Heizöltanks besteht über diese Klausel nicht. Dieser Versicherungsschutz ist gesondert zu vereinbaren.

Nicht versichert für Anlagen nach a) bis b) sind

- Ansprüche wegen Schäden die während und durch das Errichten dieser Anlagen entstehen (insbesondere nicht durch Erdbehrungen),
- Schäden an den Anlagen selbst,
- mittelbare Schäden wie entgangener Gewinn, Nutzungsausfall oder Ähnlichem,
- Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen,
- Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.2.5 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

(1) Schäden an gemieteten Immobilien

a) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 2.2 g) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von in Ziffer 1.2.4 Absatz 1 und Ziffer 1.2.6 Absatz 2 bezeichneten gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

(2) Schäden an gemieteten fremden Einrichtungsgegenständen

a) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 2.2 g) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, Pensionen, Motels oder gemieteten Ferienwohnungen/ -häusern und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

c) Begrenzung unserer Ersatzleistung nach Absatz 2

Je Schadenereignis beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 2% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

d) Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Sie bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 150 Euro selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 Euro besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Schäden an gemieteten fremden beweglichen Sachen

a) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 2.2 g) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, wenn Sie diese zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. Nicht versichert sind jedoch sich daraus ergebende Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern,
- Schäden an Tieren (siehe hierzu Ziffer 1.2.8),
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines eigenen oder fremden Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) zuzurechnen sind,
- Schäden an →Schmuck- und →Wertsachen (auch Geld) oder Ähnlichem,
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

→Als ausgeschlossene Schmuck- und Wertsachen o.Ä. gelten

- Bargeld (auch Geldkarten), Urkunden und Wertpapiere;
- Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände sowie Antiquitäten (Sachen, die älter sind als 100 Jahre) ohne Möbelstücke;
- Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;

Schmucksachen, die nicht aus Edelmetallen wie z. B. Gold, Silber oder Platin bzw. Perlen oder Edelsteinen bestehen, sind Gebrauchsgegenstände; Uhren zählen grundsätzlich zu Schmucksachen.

c) Begrenzung unserer Ersatzleistung nach Absatz 3

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

d) Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Sie bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 150 Euro selbst zu tra-

gen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 Euro besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.6 In welchem Umfang sind Schadenergebnisse im Ausland versichert?

(1) Umfang, Dauer und Geltungsbereich

a) Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins ist - abweichend von Ziffer 2.2 j) - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen eingeschlossen; in allen übrigen Ländern gilt der Versicherungsschutz nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu fünf Jahren.

b) Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2.2 j) - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland versichertes Risiko zurückzuführen sind.

(2) Immobilien im Ausland

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 1.2.4 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen beziehungsweise eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden.

(3) Stellung von Kautionen

Wenn Sie bei einem Versicherungsfall im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen müssen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

(4) Leistungserbringung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.2.7 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versichert?

(1) Grundsätzlich kein Versicherungsschutz

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(2) Versicherungsschutz für den Gebrauch bestimmter Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge

a) Versicherte Landfahrzeuge

Abweichend von Absatz 1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen versichert:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Fahrräder mit Treithilfe/Hilfsmotor (nicht Mofa oder Ähnliches), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW (250 Watt) beträgt;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuganhänger.

b) Versicherte Wasserfahrzeuge

Abweichend von Absatz 1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen versichert:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;
- eigene oder fremde Windsurfbretter;
- Kitesport-Geräte (Geräte mit Lenkdrachen), sofern dabei eine Seillänge von maximal 30 Meter verwendet wird;
- eigene Segelboote ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätzen) mit einer Rumpflänge von maximal 5 Metern;
- sonstige Wasserfahrzeuge mit Ausnahme von eigenen oder fremden Wasserfahrzeugen mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätzen); mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wasserfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- fremde Boote mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens vier Wochen erfolgt; nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die von Versicherten
 - a) gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
 - b) für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

c) Versicherte Luftfahrzeuge

Abweichend von Absatz 1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von solchen Luftfahrzeugen versichert, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

(3) Was gilt für das Führen fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)?

a) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist - abweichend von Absatz 1 - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von b) wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z. B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung) besteht.

b) Versicherte Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge im Sinne von a) sind ausschließlich

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

(4) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 2 und 3

a) Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

b) Pflichtverstöße des Fahrers

Hat der Fahrer beziehungsweise Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis,

- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,
sind wir gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 Euro von der Leistungspflicht befreit.

1.2.8 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?

(1) Versicherungsschutz für das Halten oder Hüten von Tieren

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden (mit Ausnahme von Blindenbegleithunden), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

b) Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt,
 - als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken,
 - als Fahrer bei der gelegentlichen Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1 b)

a) Nicht versichert ist im Rahmen von Absatz 1 b) der Gebrauch von Pferden beziehungsweise das Hüten von Hunden oder Pferden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen
- oder für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

b) Kein Versicherungsschutz besteht für

- die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommens der Tiere sowie
- Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

1.2.9 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?

(1) Versicherungsschutz beim Fachpraktischen Unterricht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am Fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.

(2) Versicherungsschutz bei Schnupperlehren/Schülerpraktika

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- berufsorientierten Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,
- freiwilligen Schnupperlehren/Ferien- beziehungsweise Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs),
sofern eine Dauer bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeit besteht - abweichend von Ziffer 2.2 h) - auch Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten. Für derartige Schäden beträgt unsere Ersatzleistung je Schadenereignis höchstens 30.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 60.000 Euro.

(3) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1 und 2

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig zu Gunsten des Versicherten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z. B. durch eine vom kommunalen

Schulträger oder anderweitig abgeschlossene oder gegebene Versicherung) besteht, kein Rückgriffs- beziehungsweise Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.

1.2.10 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

1.2.11 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Versicherungsschutz für Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus

a) Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

b) Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, Vermittlungsgeschäften aller Art sowie aus Untreue und Unterschlagung;

e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

i) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;

k) der Vergabe von Lizenzen;

l) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

1.2.12 In welchem Umfang sind Abwässer versichert?

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2.2 n) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

1.2.13 In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

(1) Versicherungsschutz für Gewässerveränderungen

a) Grundsatz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Buchstabe a)

Ausgenommen vom Versicherungsschutz nach Buchstabe a) ist die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für gewässerschädliche Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter beziehungsweise Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 Liter beziehungsweise Kilogramm nicht übersteigt.

Die Regelungen der Ziffer 1.1.2 Absatz 2 (Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken) und der Ziffer 1.1.2 Absatz 3 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

(2) Ersatz von Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung unter Ziffer 1.1.4 Absatz 1 b) und c).

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

(3) Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung beziehungsweise den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

(4) Ausschluss von höherer Gewalt

Ausgeschlossen im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1 und 2 sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.2.14 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

(1) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 1.1.1 Absatz 1 - öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler dieser Erzeugnisse im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an

- eigenen sowie
 - abweichend von Ziffer 2.2 g) an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken,
- soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

(2) Rettungskosten

Die Regelungen zum Ersatz von Rettungskosten der Ziffer 1.2.13 Absatz 2 gelten hier entsprechend.

(3) Schäden im Ausland

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 2.2 j) und 1.2.6 - im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

(4) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

a) Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche, wenn der Schaden dadurch verursacht wurde, dass Sie oder mitversicherte Personen bewusst

- gegen Gesetze oder Verordnungen beziehungsweise
- gegen Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen

verstoßen haben, sofern diese dem Umweltschutz dienen.

b) Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,

- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben.

c) Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleibt die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für gewässerschädliche Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter beziehungsweise Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 Liter beziehungsweise Kilogramm nicht übersteigt.

(5) Begrenzung unserer Ersatzleistung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 10% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.2.15 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (z. B. Internetnutzung) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2.2 o) - Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten Personen nach Ziffer 1.2.2 Absatz 1, wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z. B. Internetnutzung).

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 2.2 j) - auch für Versicherungsfälle im Ausland.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder eine mitversicherte Person nach Ziffer 1.2.2 Absatz 1

- widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Angriffe) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen;
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

1.2.16 Welche Leistungen erbringen wir bei ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit?

(1) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Wir werden uns bei Schadenereignissen aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit beziehungsweise einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, nicht auf die Leistungsbegrenzung gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 2 a) berufen.

(2) Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig zu Gunsten des Versicherten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z. B. durch eine vom kommunalen Träger oder anderweitig abgeschlossene oder gegebene Versicherung) besteht, kein Rückgriffs- beziehungsweise Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.

(3) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Nicht versichert bleiben die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern,
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter.

1.2.17 In welchem Umfang ist der Schlüsselverlust versichert?

(1) Versicherungsschutz für Schlüsselverlust

a) Haftpflichtansprüche Dritter

Mitversichert ist - in Ergänzung zu Ziffer 2.2 s) und abweichend von Ziffer 2.2 g) - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen des Verlusts von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen.

b) Versicherte Schlüssel

Versichert sind, sofern nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen, Schlüssel, die Ihnen

- zu privaten (nicht berufsbezogenen) Zwecken,
- für eine nach Ziffer 1.2.16 mitversicherte ehrenamtliche Tätigkeit oder
- im Rahmen einer unselbständigen Tätigkeit von Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu beruflichen Zwecken

überlassen wurden.

c) Unsere Leistung

Versichert sind gegen Sie gestellte gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen

- der Kosten für eine notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen sowie
- der Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde);
- Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts. Dies gilt nicht, wenn Ihnen die Schlüssel anlässlich bzw. während Ihrer beruflichen Tätigkeit abhanden gekommen sind.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

a) Gebäuden, die Versicherte im Ganzen für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;

b) Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;

c) Wertbehältnissen, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen.

(3) Begrenzung unserer Ersatzleistung nach Absatz 1

Je Schadenereignis im Sinne von Absatz 1 beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 2% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.2.18 In welchem Umfang sind Gefälligkeitshandlungen versichert?

(1) Versicherungsschutz im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden. Dabei gilt:

Wir werden uns bei Schadenereignissen aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

(2) Begrenzung unserer Ersatzleistung nach Absatz 1

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.2.19 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht delikt-fähige Kinder versichert?

(1) Versicherungsschutz bei Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses

Für Kinder, die nach Ziffer 1.2.2 Absatz 1 b) mitversichert sind, gilt während des Zeitraums, für den nach Ziffer 1.2.2 Absatz 1 b) Mitversicherung besteht, Folgendes:

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern beziehungsweise mitversicherten Enkelkindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte dieses Vertrags sind.

(2) Versicherungsschutz bei vorübergehender Aufsicht über Enkelkinder

Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz nach Absatz 1 entsprechend.

(3) **Begrenzung unserer Ersatzleistung nach Absatz 1 und 2**
Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.2.20 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie als Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder als Babysitter tätig sind?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder Babysitter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder. Versicherungsschutz besteht auch dann, sofern es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten oder Ähnlichem.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tageskinder beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten gegen Sie oder gegen nach Ziffer 1.2.2 Absatz 1 mitversicherte Kinder wegen Personenschäden.

Nicht versichert ist jedoch

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder,
- die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

1.3 Besondere Regelungen zur Forderungsausfall-Deckung

Was gilt, wenn Sie berechtigte Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können (Forderungsausfall-Deckung)?

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.3.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?
- 1.3.2 Welcher räumliche Geltungsbereich gilt für die Forderungsausfall-Deckung?
- 1.3.3 Welche weiteren Leistungsvoraussetzungen müssen vorliegen?
- 1.3.4 Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?
- 1.3.5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
- 1.3.6 Haben der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte eigene Rechte aus diesem Vertrag?
- 1.3.7 Welche zusätzlichen Leistungsausschlüsse gelten in der Forderungsausfall-Deckung?
- 1.3.8 Welche zusätzlichen Obliegenheiten gelten in der Forderungsausfall-Deckung?

1.3.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Ziffer 1.2.2 Absatz 1 mitversicherte Person

- während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall), und
- der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil
- die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Welche Leistungen wir im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung erbringen, können Sie Ziffer 1.3.4 entnehmen.

1.3.2 Welcher räumliche Geltungsbereich gilt für die Forderungsausfall-Deckung?

(1) Versicherungsfälle in der Europäischen Union

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 1.2.6 - für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.

(2) Versicherungsfälle außerhalb der Europäischen Union

Bei Schadenereignissen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins eintreten, leisten wir den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat.

1.3.3 Welche weiteren Leistungsvoraussetzungen müssen vorliegen?

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer mitversicherten Person nach Ziffer 1.2.2 Absatz 1 leistungspflichtig, wenn neben den Voraussetzungen von Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 auch die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen a) bis c) erfüllt sind:

a) die Forderung ist durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht;

b) der schädigende Dritte ist zahlungs- oder leistungsunfähig;

Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

c) die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten werden an uns in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten und uns wird die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt. Sie müssen an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

1.3.4 Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?

Bei einem Forderungsausfall stellen wir Sie so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Ziffer 1.1 (Allgemeine Regelungen zum Haftpflicht-Versicherungsschutz), der Ziffern 2 bis 6 und der Bestimmungen von Ziffer 1.3. Es finden daher im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen, Leistungsausschlüsse und Leistungsbegrenzungen Anwendung, die für Sie gelten. So besteht z. B. kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger

diger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Wir leisten den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Lichtensteins zu erbringen hat.

1.3.5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

(1) Versicherungssummen

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Unsere Entschädigungsleistung ist jedoch auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistungssummen dieses Vertrags das Doppelte dieser Versicherungssummen.

(2) Mindestschadenhöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 Euro besteht kein Versicherungsschutz.

1.3.6 Haben der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte eigene Rechte aus diesem Vertrag?

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

1.3.7 Welche zusätzlichen Leistungsausschlüsse gelten in der Forderungsausfall-Deckung?

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 genannten Leistungsausschlüssen und Leistungsbegrenzungen besteht im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung auch kein Versicherungsschutz für:

a) Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind;

b) Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern,
- Immobilien, für die gemäß Ziffer 1.2.4 Absatz 1 und 1.2.6 Absatz 2 kein Versicherungsschutz besteht,
- vermieteten Immobilien durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung oder vertragswidrigem Gebrauch,
- Rindern, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchtieren,
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) von Ihnen oder eines Versicherten zuzurechnen sind,

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

c) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz

- bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus einer Hausratversicherung oder Haftpflichtversicherung), oder
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat,

auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliches von Dritten handelt;

e) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

f) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

g) Ansprüche des Versicherungsnehmers und der Versicherten untereinander.

1.3.8 Welche zusätzlichen Obliegenheiten gelten in der Forderungsausfall-Deckung?

Zusätzlich zu den in Ziffer 3 genannten Obliegenheiten gilt:

Im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung müssen Sie

a) uns nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich melden;

b) die Leistungsvoraussetzungen gegenüber uns belegen und nachweisen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, notwendige Unterlagen zur Überprüfung der Haftpflichtfrage, Vorlage von rechtskräftigen Urteilen, Vollstreckungsprotokollen oder sonstigen für die Beurteilung erheblichen Schriftstücken).

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang), gelten folgende Ausschlüsse für alle Risiken:

2.1 Welche Ansprüche sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2.2 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorzüglich herbeigeführt haben;
- b) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- c) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- d) Haftpflichtansprüche
 - von Ihnen selbst oder der in nachstehendem Buchstabe e) benannten Personen gegen die Versicherten;
 - zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
 - zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrags;

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- e) Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen,
 - die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder,

Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- f) Haftpflichtansprüche gegen Sie
 - von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder wenn Sie unter gesetzlicher Betreuung stehen;
 - von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eines nicht rechtsfähigen Vereins geführt wird;
 - von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführt wird;
 - von Ihren Partnern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft geführt wird;
 - von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- g) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

- h) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

Sind in den genannten Fällen die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

- i) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

j) Haftpflichtansprüche aus im Ausland (d.h. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

k) [nicht belegt]

l) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

m) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

n) Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

o) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

p) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

q) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

r) Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus der Übertragung einer Krankheit und zwar durch Ansteckung.

Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

s) Abhandenkommen von Sachen

Das Abhandenkommen von Sachen ist grundsätzlich nicht versichert. Sie können Ihren Versicherungsschutz jedoch durch besondere Vereinbarung auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen erweitern. Hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Wann müssen Sie besonders gefährdende Umstände beseitigen?

Besonders gefährdende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Inhalt dieses Abschnitts:

3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?

3.2.2 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?

3.2.4 Welche Mitwirkungsobliegenheiten müssen Sie beachten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?

(1) Sie müssen uns jeden Versicherungsfall - unabhängig davon ob Schadenersatzansprüche erhoben wurden - sowie gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche innerhalb einer Woche melden.

(2) Jedoch müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, wenn

- gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet,
- ein Mahnbescheid erlassen oder
- Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

3.2.2 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

3.2.4 Welche Mitwirkungsobliegenheiten müssen Sie beachten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

(1) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

(2) Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung

Unter welchen Voraussetzungen können Sie bei Mehrfachversicherung eine Vertragsaufhebung verlangen und wann wird diese wirksam?

(1) Grundsatz

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen haftpflichtversichert ist.

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

(2) Frist

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

(3) Schriftform

Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

(4) Wirksamwerden der Vertragsaufhebung

Die von Ihnen verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

5. Gefahrerhöhungen und Risikowegfall

Abweichend von Ziffer 5 im Abschnitt B "Ihre Pflichten", gelten in der Haftpflichtversicherung folgende Regelungen zur Gefahrerhöhung.

5.1 Welche Anzeigepflichten haben Sie bei Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns auf unsere Aufforderung hin mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

a) Nicht rechtzeitige Mitteilung

Sollten Sie die Mitteilung nicht rechtzeitig abgeben, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

b) Unrichtige Mitteilung

Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

(3) Beitragsregulierung

Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab

dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle gemäß Ziffer 6.1 Absatz 1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

5.2 Wann können wir den Vertrag wegen Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften kündigen?

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

5.3 Welche Anzeigepflicht haben Sie, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung durch uns, jedes neue Risiko anzuzeigen. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns melden, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Einvernehmliche Einigung über den Beitrag und Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Kommt zwischen Ihnen und uns keine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

5.4 Welche Rechtsfolgen hat ein Risikowegfall für die Versicherung und für den Beitrag?

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

6. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags

6.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Ziffer 6.1 Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Wir teilen Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 6.1 Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung / Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Ziffer 6.1 Absatz 2 oder Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Die Beitragsangleichung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Schriftform

Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

d) Erhöhung der Versicherungssteuer

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

6.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

6.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.